
TOP 3:

Viertes Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes

Drucksache: 454/16 und zu 454/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Änderung des GAK-Gesetzes soll das Förderspektrum von agrarbezogenen Maßnahmen auf Maßnahmen für die ländliche Entwicklung insgesamt erweitert werden. Das bisherige, weitgehend land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Gute kommende Maßnahmenspektrum der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrar- und Küstenstruktur (GAK) reicht nicht mehr aus, die im Grundgesetz angestrebten Ziele zur Verbesserung der Lebensverhältnisse gemäß Artikel 91a des Grundgesetzes zu erreichen. Zur Verbesserung der Agrarstruktur ist es erforderlich, die ländlichen Räume in ihrer Gesamtheit im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union und die Verbesserung des Küstenschutzes werden weiterhin als Eckpfeiler der GAK erhalten bleiben.

Mit dem Gesetz wird die Gemeinschaftsaufgabe, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, erweitert. Dies soll durch eine Stärkung der Agrarumweltmaßnahmen und durch Neuaufnahme der Förderung ländlicher Infrastrukturen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in den Maßnahmenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erreicht werden.

Darüber hinaus wird die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine Umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, als Ziel der GAK-Förderung neu aufgenommen. Ländliche Räume als Lebensmittelpunkt für mehr als die Hälfte der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und damit verbunden eine multifunktional ausgerichtete, bäuerliche unternehmerische Landwirtschaft sollen dauerhaft zur nachhaltigen Wertschöpfung und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen.

Durch die zusätzlichen Fördermöglichkeiten von Infrastruktur und Kleinbetrieben sollen die ländlichen Räume weiter vorangebracht werden.

Ziel ist es, für die Menschen in ländlichen Regionen Perspektiven zu schaffen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land zu schaffen,

soll durch eine gezielte Förderung Abhilfe dort geschaffen werden, wo der Markt alleine es nicht richten kann, wo die Wege besonders weit und beschwerlich sind und der demographische Wandel seine Spuren hinterlassen hat.

Die Förderung soll auf Maßnahmen konzentriert werden, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind. Im Fokus sollen Regionen stehen, in denen der Einkauf, die Fahrt zur Schule oder der Arztbesuch zum echten Hürdenlauf geworden sind.

Für diese zusätzlichen Aufgaben soll zusätzliches Geld bereitgestellt werden. Deshalb werden die Investitionsmittel in diesem Jahr um 30 Millionen und in den Folgejahren um jeweils 60 Millionen Euro aufgestockt.

Außerdem werden Klarstellungen, Streichungen und notwendig gewordene formale und inhaltliche Anpassungen, z. B. bei den Verfahren zur Aufstellung des Rahmenplans, vorgenommen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 Stellung genommen.

Es sollten über die bis dahin im Gesetzentwurf formulierten Anforderungen hinaus die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Regelungen zum Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan sollten zur Verfahrensvereinfachung gestrichen werden. Eine an bestimmte Bedingungen geknüpfte Förderkulissenbildung für Infrastrukturmaßnahmen wurde abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/9074 - in geänderter Fassung angenommen.

Dabei wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme nur teilweise berücksichtigt. Die Regelungen zum Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan wurden nur teilweise gestrichen und die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Förderkulissenbildung für Infrastrukturmaßnahmen bleibt weiterhin erhalten.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.